

# Stellungnahme



Schönau, den 04.12.2024

## EWS-Rückmeldung zum Referentenentwurf für eine Novellierung der AVBFernwärmeV

Die EWS empfehlen zur Verbesserung des Referentenentwurfs vom 28.11.24:

- Die Rückkehr zur ursprünglichen Definition eines „Kleinstnetz“
- Eine wesentlich praxisnähere Ausgestaltung der Vorgaben zur Vermarktung, insbesondere hinsichtlich der Zustimmung des Wärmenutzenden bei jeglicher Reduktion des Erneuerbaren-Anteils
- Eine Ausweitung der sinnvollen neuen Regelung zur Grundstücksnutzung
- Die Verschiebung des verpflichtenden Einbaus von Messeinrichtungen für kleine und mittelständische Unternehmen um zwei Jahre
- Die Konkretisierung der Vorgaben zur Preisänderungsklausel, um Rechtsunsicherheiten zu beheben

### Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand November 2024) über 13.700 Mitgliedern knapp 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

# 1. Einleitung

Die EWS setzen sich für eine 100 Prozent erneuerbare und bürgernahe Energieversorgung ein. Für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im ländlichen Raum spielt die Nahwärme eine entscheidende Rolle. Die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen vor Ort und die lokale Verteilung von ökologisch erzeugter Wärme durch Nahwärmenetze sind besonders klimafreundlich, machen ganze Gemeinden fit für die Zukunft und sorgen dabei für regionale Wertschöpfung.

Wir sind selbst Betreiber von mehreren Nahwärmenetzen und unterstützen inzwischen 17 Kommunen und Gemeinden bei dem Aufbau klimafreundlicher Nahwärmeprojekte im Südschwarzwald. Dabei arbeiten wir mit Trassenlängen von bis zu 8,9 km und verantworten dabei die Betriebsführung von insgesamt rund 20 Megawatt thermischer Leistung.

Wir sehen Handlungsbedarf bei der Regulierung von Wärmenetzen und begrüßen daher die Novellierung der AVBFernwärmeV. Aufgrund der Tendenz zur Monopolisierung der Wärmeversorgung bei Wärmenetzen sind regulatorische Schritte zu mehr Transparenz und Wettbewerb wichtig. Dies ist auch im Sinne der Wärmewende, um Haushalte zum Wechsel zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung zu motivieren. Leider haben sich im Vergleich zum vorherigen BMWK-Referentenentwurf vom 25. Juli 2024 die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Wärmenetzbetreiber verschlechtert.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir diesem Trend entgegenwirken und die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte für die weitere Verbesserung des aktuellen Verordnungsentwurfs benennen. Dafür gehen wir explizit auf einige Punkte aus dem neuen Entwurf ein (im Text mit „neu“ markiert) und machen konkrete Verbesserungsvorschläge. Darüber hinaus legen wir Ihnen ergänzenden Vorschläge für das Gelingen der Wärmewende bei.

## 2. Anmerkungen im Detail

### **(neu) Anpassung der Definition „Kleinstnetz“ (§1a Abs. 4 Nr.5):**

Es stimmt uns bedenklich, dass die Definition eines Kleinstnetzes stark eingeschränkt wurde. In der Realität wird sich aus unserer Sicht kein wirtschaftlich betriebenes Wärmenetz mehr auf die Ausnahme berufen können – die Regel hat in dieser Form daher keinen praktischen Mehrwert.

Die vorherige Ausgestaltung der Definition (100 Haushaltsanschlüsse oder 2 MWh je Trassenmeter) hätte viele kleinere ländliche Wärmenetze und Akteure (Genossenschaften, Bioenergiedörfer) entschieden dabei geholfen, nicht mit zusätzlichen gesetzlichen Pflichten überfordert zu werden und sich auf das Kerngeschäft – die Gewährleistung der dekarbonisierten Wärmeversorgung – zu konzentrieren. Gerade diese Akteure bieten in der Regel eine wettbewerbsfähige Wärmeversorgung mit hohem Anteil Erneuerbarer Energien an und sind vielmals auch genossenschaftlich organisiert. Daher sollte aus unserer Sicht die Definition wieder wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen formuliert werden, um diese wichtigen Akteure und ihren Beitrag zur Transformation der Wärmeversorgung zu stärken.

### Vorschlag einer Verordnungsanpassung:

8. „Kleinstnetz“ ein Wärmenetz, *das nicht mehr als 100 Hausanschlüsse oder eine Wärmeabnahme von nicht mehr als 2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse aufweist,*

### **Anpassung an zeitgemäße Kommunikationsformen, insbesondere durch Einführung der Textform für Vertragsabschluss oder Kündigung (§ 2 Abs. 1, § 32 Abs. 6):**

Aus unserer Sicht würde die vorgeschlagene Textform mehr Flexibilität ermöglichen, z. B. per Online-Abschlussstrecke. Potenzial zur Reduzierung der Nutzung von Papier bzw. Chancen in Richtung „Papierloses Büro“ sehen wir im Sinne der Nachhaltigkeit als positiv.

### **(neu) Veröffentlichungspflicht eines interaktiven Berechnungstools (§ 2 Abs. 2):**

Die Sinnhaftigkeit der Bereitstellung der Informationen über ein interaktives Berechnungstool erschließt sich uns nicht. Dies ist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden und sorgt gegebenenfalls für mehr Verwirrung als Aufklärung bei der interessierten Kundschaft. Für mittelständische und kleinere Akteure wären hier Excel-Tools zum Download eine gangbare Alternative.

### **(neu) Angebot unterschiedlicher Wärmeprodukte und Versorgungsbedingungen (§ 2a):**

Dieses Modell ist unserer Einschätzung nach vor allem bei bislang rein fossil geprägten Wärmenetzen relevant, die nun die Dekarbonisierung ihrer Netze angehen (müssen). Einzelne Verbrauchsstellen können so bereits zeitnah "grün" versorgt werden. Die EWS-Wärmenetze werden bereits heute mit 70-75 Prozent klimaneutraler Wärme gespeist. Separate Tarife, welche die Wärmemengen in grau und grün separieren, erscheinen uns daher nicht zielführend und können durch sehr kleinteilige Vorgaben in der Tarifizierung ggf. sogar zur Verwirrung bei Wärmenetzanschlussnutzern führen. Gleiches gilt für die Ermittlung unterschiedlicher Primärenergiefaktoren.

Ergänzend muss klargestellt werden, dass für Verträge mit unterschiedlichen Preisen für dieselben Wärmeprodukte, welches sich aufgrund des Vertragsabschlusses zu unterschiedlichen Zeiträumen ergeben hat, Bestandsschutz gilt. Auch muss es Wärmenetzbetreibern weiterhin möglich sein, mehrere Tarife im gleichen Wärmenetz anbieten zu können. Nur durch diese tarifliche Flexibilität kann auf unvorhergesehene Kostensteigerungen bei der Entwicklung der Wärmeversorgung reagiert werden und Tarife entsprechend auch verbraucherfreundlicher kalkuliert werden.

### Vorschlag einer Verordnungsanpassung:

~~(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann Versorgungsverträge zu unterschiedlichen Wärmeprodukten anbieten. Dabei können insbesondere Wärmeprodukte angeboten werden;~~

~~1. deren thermischer Energiemix von dem thermischen Energiemix, der sich bei Gesamtbetrachtung des von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen betriebenen Wärmenetzes ergibt, abweicht, oder~~

~~2. die den effizienten Betrieb des von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen betriebenen Wärmenetzes unterstützen.~~

~~Für Versorgungsverträge über das gleiche Wärmeprodukt sind jeweils die gleichen Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu verwenden. Die nach § 1b zu veröffentlichenden Informationen sind im Falle von § 1b Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 8 jeweils auch bezogen auf das Wärmeprodukt zu veröffentlichen.~~

~~(2) Für den Nachweis der Herkunft der thermischen Energie bei Wärmeprodukten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist ein Herkunftsnachweis nach § 21 Absatz 1 der Gas-Wärme-~~

*Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung vom 25. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 139) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.*

*(3) Auf die nach Absatz 1 Satz 1 angebotenen Wärmeprodukte ist § 29 Absatz 1 des Wärmepланungsgesetzes anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Anforderungen an die Nettowärmeerzeugung sowohl für das jeweilige Wärmenetz als auch für jedes angebotene Wärmeprodukt erfüllt sein müssen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn in einem Wärmenetz durch einen Kunden eine Heizungsanlage nach § 71j Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes betrieben wird.*

*(4) Ein Absenken des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme am thermischen Energiemix des gelieferten Wärmeproduktes durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber jenem Anteil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zum Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kunden in Textform. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versorgungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über den thermischen Energiemix des Wärmeproduktes enthält. Im Falle des Satzes 2 hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden spätestens mit der Einholung der Zustimmung über den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bestehenden thermischen Energiemix zu informieren.*

*(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert die Auswirkungen der Regelungen der Absätze 1 bis 4 auf Verbraucher bis spätestens fünf Jahre nach [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1].*

#### **(neu) Weitere Vorgaben zur Vermarktung (§2a Abs. 2):**

Die Anforderung der Zustimmung des Wärmenutzenden bei der Reduktion des Erneuerbaren-Anteils bei der Wärmelieferung erscheint uns absolut praxisfern. Schwankungen am Erneuerbaren-Anteil haben vielfältige Ursachen und treten in der Regel unvorhergesehen auf (u.a. Witterung, technische Defekte). Sich hierfür ständig eine Zustimmung aller Wärmenutzenden einzuholen, ist eine schlicht unmögliche Aufgabe für Wärmenetzbetreiber.

Bezüglich der Anpassung der Regelung haben wir folgende Verbesserungsvorschläge:

- Der Gesetzgeber sollte sich Gedanken machen, ob er mit der vorliegenden Regelung kurzfristige oder langfristige (geplante) Reduktionen des Erneuerbaren-Anteils adressieren will. Letzteres sollte aus unserer Sicht definitiv verhindert werden, gegebenenfalls sollte hier auch die Zustimmung des Wärmenutzenden eingeholt werden. Eine kurzfristige Reduktion lässt sich wie oben beschrieben in vielen Fällen nicht vermeiden. Insbesondere in Wärmenetzen mit bereits sehr hohen Anteilen klimaneutraler Energieträger (z.B. regionale Biomasse, Solarthermie, Abwärme), kann es häufiger zu ungeplanten kurzfristigen Reduktionen kommen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, diese Akteure mit einer solchen Regelung zu bestrafen.
- Aus unserer Sicht ist eine pragmatische Lösung die Einführung von Schwellenwerten. Dabei ist die Höhe der Schwelle durchaus diskutabel. Wir könnten uns z.B. 10% oder 20% Reduktion des Anteils am Wärmemix vorstellen, ab dem die Regelung zukünftig greifen soll.

Vorschlag einer Verordnungsanpassung:

~~(4) Ein Absenken des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme am thermischen Energiemix des gelieferten Wärmeproduktes durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen gegenüber jenem Anteil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zum Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kunden in Textform. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versorgungsvvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über den thermischen Energiemix des Wärmeproduktes enthält. Im Falle des Satzes 2 hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden spätestens mit der Einholung der Zustimmung über den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bestehenden thermischen Energiemix zu informieren.~~

alternativ:

(4) Ein Absenken des Anteils erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme am thermischen Energiemix des gelieferten Wärmeproduktes durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen **um über 20 Prozentpunkte** gegenüber jenem Anteil zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder zum Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bedarf der Zustimmung des Kunden in Textform. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Versorgungsvvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über den thermischen Energiemix des Wärmeproduktes enthält. Im Falle des Satzes 2 hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Kunden spätestens mit der Einholung der Zustimmung über den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der letztmaligen Anpassung der Preisänderungsklausel nach § 4 Absatz 2 bestehenden thermischen Energiemix zu informieren.

**Grundstücksnutzung (§ 7):**

Aus Sicht der EWS sind insbesondere die Fälle problematisch, bei denen die Verlegung von Wärmeleitungen über ein Flurstück nötig ist, um weitere dahinterliegende Gebäude anzuschließen, auch wenn das Gebäude auf dem Querungsflurstück nicht selbst versorgt werden soll. Im aktualisierten Referentenentwurf ist nun vorgemerkt, dass diese Pflicht auch dann angewendet werden kann, wenn „die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist“. Dies ist aus unserer Sicht ein guter Fortschritt. Es sollte aber im weiteren Verfahren das genannten Beispiel als Anwendungsbeispiel der Regelung ergänzt werden.

Vorschlag einer Verordnungsanpassung:

3. für das die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist, **wie im Falle der Durchquerung eines Grundstücks zum Anschluss angrenzender Grundstücke und Gebäude, sofern dies für den Betreiber den wirtschaftlich günstigsten Anschluss darstellt.**

**Messeinrichtung (§ 18a):**

Kleine und mittelständische Akteure werden die vorgesehene Pflicht zur Fernauslesbarkeit ab dem 31.12.2026 aufgrund mangelnder Ressourcen voraussichtlich nicht einhalten können. Es wäre hier

sinnvoll, eine spätere Frist für kleine und mittelständische Wärmeversorger einzuführen, z. B. eine Erfüllung bis zum 31.12.2028.

Vorschlag einer Verordnungsanpassung:

*(1) Eine Messeinrichtung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1] installiert wird, muss fernablesbar sein. Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1] installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2028 durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch eine fernablesbare Messeinrichtung zu ersetzen. Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.*

**(neu) Konkretisierung der Vorgaben zur Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 1 Satz 5):**

Die neuen Vorgaben zur Gewichtung des Marktelements (50:50) halten wir für nicht sachgerecht, insbesondere für weitgehend dekarbonisierte Wärmenetze. Das BMWK erkennt selbst die Problematik der vorgeschlagenen Regelung an, wie aus der Gesetzesbegründung auf Seite 78 deutlich wird. Dort wird leider auch nur von Ausnahmen von der Regelung für bereits voll dekarbonisierte Netze nachgedacht. Davon ausgenommen wären aber teilweise oder fast vollständig dekarbonisierte Netze, die aus Gründen der sicheren Betriebsführung noch auf ein fossiles Backup angewiesen sind. Unsicherheiten bei der Auslegung der Abweichung von der 50:50-Regel können aus unserer Sicht sogar zu Rechtsstreit führen. Will der Gesetzgeber hier Rechtsunsicherheit vermeiden, sollte eine konkretere Regelung vorgenommen werden, die auch die Situation fast vollständig dekarbonisierter Wärmenetze ausreichend berücksichtigt.

**Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen (§§ 25, 25a):**

Die „Bündelung der Regelungen“ aus der FFVAV und AVB Fernwärme halten wir im Sinne des Bürokratieabbaus für sinnvoll.

Die gesetzliche Festlegung auf ein Zeitscheibenmodell unter „Zeitanteilige Abrechnung bei Änderung der Preise und der Umsatzsteuer“ (§ 25 Abs. 2) bedeutet hier klaren Mehraufwand für Wärmeversorger und wird abgelehnt.

Die neuen Regelungen zu „Digitale Rechnung für Kunden“ (§ 25 Abs. 3), zu „Monatliche Verbrauchsinfos für Kunden“ (§ 25 Abs. 6) und zu „Graphischer Verbrauchsvergleich“ (§ 25a Abs. 3) lässt sich für Kleinstnetz-Betreiber kaum wirtschaftlich darstellen. Hier sollte es für Kleinstnetze Ausnahmen oder zumindest Übergangsfristen geben. Sonst müssten Betreiber teure Software-Lösungen einkaufen, die letztlich die Wärmeversorgung unnötig verteuern.

Das „Muster PGK in Anlage“ ist grundsätzlich zu begrüßen, deutet jedoch auf ein 50 Prozent Marktelement hin. Wir haben oben dargestellt, wieso wir dies ablehnen.



### 3. Ergänzende Vorschläge für die Wärmewende

- Die Einführung eines **bundesweiten Bürgschaftsprogramm** zur Verbesserung der Investitionsicherheit für kleine und mittelständische Wärmenetzbetreiber. Insbesondere bei ländlichen Konstellation mit geringen Wärmedichten könnten Bürgschaften Wärmenetze ermöglichen, die ansonsten von kleinen Akteuren nicht gestemmt werden könnten. Wir unterstützen an dieser Stelle die Empfehlungen des Bundesrates vom 29.09.2023, dass der Bundesgesetzgeber hier über die Einrichtung eines bundesweiten Bürgschaftsprogrammes unterstützend aktiv werden sollte. Als gute Vorlage kann das in Schleswig-Holstein im Zuge eines Nachhaushaltsgesetzes vorgestellte Bürgschaftsprogramm dienen. Das Programm umfasst 2 Milliarden Euro als Absicherung, wobei nach Landesangaben lediglich von einem Ausfallrisiko von ein bis zwei Prozent ausgegangen wird. Wir bewerten diesen Vorschlag als sehr positiv, da er minimalinvasiv ist, für den Bund ein vergleichbar geringes Risiko beinhaltet und aufgrund der besseren Sicherheit unmittelbar die Finanzierungskosten durch bessere Zinsbedingungen für den Um- und Aufbau klimaneutraler Wärmenetze reduzieren würde. Wir empfehlen vor diesem Hintergrund die Einrichtung einer bundesweit analogen Regelung mit entsprechend aufgestocktem Absicherungsvolumen für Stadtwerke, Genossenschaften und Bürgerenergiegesellschaften.
- Es sollte über eine bundesweit geltende **verpflichtende Nahwärmenutzung** (Anschluss- und Benutzungszwang) für Neubaugebiete (siehe auch AGFW, § 11 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung) nachgedacht werden, soweit Verhältnismäßigkeit gewahrt und bestimmte Anforderungen erfüllt sind (z.B. hohe Erneuerbaren-Anteile, Preiskonditionen o.ä.).
- **Duldungspflicht für die Verlegung von Nahwärmeleitungen auf Privatgrundstücken**, soweit hiervon der weitere Ausbau des Wärmenetzes maßgeblich abhängt.
- Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit von **Fördermitteln für Planungssicherheit** (Stichworte Haushaltsverhandlungen, BEW, KTF, etc.). Der begrenzte Förderhorizont ist derzeit ein großes Hindernis für die weitere Dekarbonisierung der Wärme. Bisherigen Schätzungen zufolge liegt der Finanzierungsbedarf für den systematischen Ausbau von Wärmenetzen (inkl. Speicher und Erzeugungsanlagen, v.a. Großwärmepumpen) bis 2045 zwischen 100 und 150 Mrd. €. <sup>1</sup> Dabei sollten die begrenzt verfügbaren staatlichen Zuschussmittel dort konzentriert vergeben werden, wo alternative Finanzierungsinstrumente nicht zur Anwendung kommen können. Z. B. sollten BEW-Förderkürzungen bei Betriebskostenzuschüsse zurückgenommen und das Programm auf 3 Mrd. Euro pro Jahr ausgeweitet werden.
- Bei der **KfW-Heizungsförderung von Wärmenetz-Hausanschlüssen** (bspw. Zuschuss Nr. 458<sup>2</sup>) sollte auf die **aufschiebende- und aufhebende Bedingung verzichtet** werden. Unserer Erfahrung nach sorgt diese Ende 2023 eingeführte Neuregelung der Förderbedingung für eine maßgebliche wirtschaftliche Verschlechterung neuer Wärmenetzprojekte. Wärmenetzbetreiber müssen auf Grundlage der Hausanschlussverträge entscheiden, ob der Bau des Wärmenetzes ausgeschrieben werden soll. Darauf basierend werden bindende Verträge zum Bau (z.B. mit

---

<sup>1</sup> Johanssen + Kretschmer: [https://www.jk-kom.de/wp-content/uploads/2024/09/April-2024\\_Roundtable-Waerme-wende\\_Policypaper.pdf](https://www.jk-kom.de/wp-content/uploads/2024/09/April-2024_Roundtable-Waerme-wende_Policypaper.pdf). Abgerufen am 04.12.2024.

<sup>2</sup> KfW: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungsfoerderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-\(458\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungsfoerderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-(458)/). Abgerufen am 04.12.2024.

Bauunternehmen) geschlossen. Dass die abgeschlossenen Hausanschlussverträge im Nachgang wieder aufgelöst werden können, wenn letztendlich keine Förderbewilligungen von der KfW-Bank ausgestellt werden, sorgen für ein großes unternehmerisches Risiko für Wärmenetzbetreiber, die im Zweifelsfall auf den Kosten der zum Bau beschlossenen Verträgen sitzenbleiben. Daher sollte diese Neuregelung zurückgenommen werden oder eine bessere Regelung gefunden werden, die sowohl die Interessen der Wärmekundschaft als auch der Wärmenetzbetreiber ausreichend berücksichtigt.

## Ansprechpartner

**Peter Ugolini-Schmidt**, Leiter Politik

Fon: +49 162 136 46 30

E-Mail: [p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de](mailto:p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de)

**Michael Iovu**, Manager Public Affairs / Energiepolitik

Fon: +49 174 89 00 659

E-Mail: [michael.iovu@ews-schoenau.de](mailto:michael.iovu@ews-schoenau.de)